

Satzung des Vereins „Jeder ist anders – Inklusionssport Fulda e.V.“

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Jeder ist anders – Inklusionssport Fulda e.V.“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ein gemeinsames Miteinander von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung auf Augenhöhe spiegelt den Verein wider.
3. Zweck des Vereins ist u.a. die Förderung des inklusiven Sports, die Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports sowie die Förderung einer stärkeren Solidarität und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit einer Beeinträchtigung.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Schaffung von Begegnungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung. Bürgerinnen und Bürger sollen für die Interessen und Themen der Menschen mit Beeinträchtigung durch eine breite Öffentlichkeits- und Inklusionsarbeit sensibilisiert werden und die Normalität des Anders-Sein erfahren.
 - Die Förderung von Inklusions-, Behinderten- und Rehabilitationssport, Bildungs- und Kulturangebote für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung mit dem Ziel der Stärkung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der Teilhabe:
 - die Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme an Sport-, Bildungs- und Kulturangeboten.
 - die Abhandlung und Förderung von geordneten Sport- und Spielübungen im Sinne des Gesundheits- und Rehabilitationssport.
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - Einsatz von qualifizierten Übungsleiter/innen.
 - die Ausbildung/Qualifizierung von Rehasport-Übungsleitern.
 - die Schaffung eines Netzwerkes für Inklusions- und Rehabilitationssport.
 - die Verwendung einer einfachen und für alle verständlichen Sprache.

- die Förderung der Menschen mit Beeinträchtigung, ihre Interessen und Anliegen als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft und des Vereins deutlich zu machen, indem sie sich qualifizieren und für sich selbst sprechen.
- Darüber hinaus arbeitet der Verein mit der St. Antonius gGmbH zusammen:
Der Verein hat die Möglichkeit, die vorhandenen Strukturen und Angebote des antonius Netzwerks in seine Arbeit zu integrieren und Projekte zu unterstützen.
- Mittel des Vereins sollen zeitnah verwendet werden.

§ 4 Satzungsänderung

Satzungsänderungen oder Neufassungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks können nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur durch den in §3 (1) gegebenen Rahmen erfolgen.

§ 5 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
2. Ebenso ist eine reine Fördermitgliedschaft möglich.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.
6. *Neben der Mitgliedschaft durch Aufnahme gehören dem erweiterten Vorstand auch geborene Mitglieder an. Geborene Mitglieder des Vereins sind ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin der antonius gemeinsam leben GmbH. Die Mitgliedschaft der geborenen Mitglieder bedarf keiner Aufnahmeentscheidung. Die jeweils geborenen Mitglieder müssen jedoch ihrer Berufung gegenüber dem Vorstand annehmen.*

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
2. Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und – zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist. Der Vorstand kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung schriftlich ausschließen.
4. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
2. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung, die nicht als Bestandteil der Satzung gilt.
3. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand sowie
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Zum Gesamtvorstand (zur Vorstandschaft) gehören:
 - das Führungsgremium nach §10 Abs.3,
 - der/die Schriftführer/in,
 - der/die Schatzmeisterin
 - die Beisitzer (die Anzahl der Beisitzer wird nach Bedarf und Ermessen des Vorstandes bestimmt.)
2. Der Vorstand soll sowohl aus Vereinsmitgliedern mit als auch Vereinsmitgliedern ohne Beeinträchtigung bestehen.

3. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus einem gleichberechtigten Führungsgremium, das sich durch folgende Aufgabengebiete zusammensetzt:
 1. Vorsitzende/r: Controlling der Abteilungen, Vernetzung mit externen Partnern
 2. Vorsitzender/r: Mitgliederverwaltung und Fortbildungen
 3. Vorsitzende/r: Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Führungsgremium sowie dem Schatzmeister vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins können jeweils nur zwei vertretungsberechtigte Vorstände gemeinsam verfügen. Das Führungsgremium vertritt sich untereinander.
5. Der Vorstand legt in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.
6. Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch das Führungsgremium schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen.
9. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß (§10 Abs. 8) eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder - darunter das Führungsgremium - anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben.
11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach §10 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt gegebene Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen.
 3. Weitere Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 4. Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 6 Wochen einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
 6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 7. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins bedarf es abweichend von § 12 Abs. 6 mindestens einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 8. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Vereinsmitglieder. Bei Vereinsmitgliedern, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen, ruht das Stimmrecht.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung zu § 13 Abs. 2 die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder.
4. Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch den Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
 - Beitragsbefreiungen
 - Aufgaben des Vereins
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Mitgliederbeiträge
 - Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
9. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 14 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich durch den Schriftführer protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. In diesem Fall gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.

§ 15 Vereinsfinanzierung

Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **St. Antonius gGmbH Fulda**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.